
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel IV

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2

Clearing der Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

[...]

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing Mitgliedern

Für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 dieses Kapitels IV, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bezugnahmen auf GC Pooling Repo-Transaktionen oder Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen in diesem Abschnitt 3 sind stets als Bezugnahmen auf GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz zu interpretieren.

3.1 Spezielle Repo Lizenz

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet eine Spezielle Repo Lizenz gemäß dieser Ziffer 3.1 an („**Spezielle Repo Lizenz**“). Die Spezielle Repo Lizenz kann von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 beantragt. Die Beantragung und Erteilung einer

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß Kapitel IX steht einer Speziellen Repo Lizenz nicht entgegen.

- (2) Die Spezielle Repo Lizenz berechtigt den Inhaber einer solchen Lizenz ~~ausschließlich~~ zum Clearing von Eigentransaktionen
 - (i) als Käufer der Kauf- und Verkäufer der Rückkaufvereinbarung („Cash Provider“) ~~im Rahmen von~~und
 - (ii) soweit jeweils die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion gemäß Ziffer 3.2.2 Absatz 4 erfüllt sind, als Verkäufer der Kauf- und Käufer der Rückkaufvereinbarung („Cash Taker“).

~~Entsprechende~~ GC Pooling Repo-Transaktionen ~~die werden vorbehaltlich und gemäß Ziffer 3.2~~ im Wege der Novation ~~gemäß Ziffer 3.2~~ in das Clearing einbezogen ~~werden.~~
- (3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 ~~beigefügen~~beigefügten Form ab.
- (4) Zur Erteilung der Speziellen Repo Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - a) der Antragsteller ist ein Unternehmen ~~mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder erfüllt die persönlichen Voraussetzungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (2);~~
 - b) der Antragsteller hat etwa erforderliche Erlaubnisse eingeholt, die für das Betreiben von GC Pooling Repo-Geschäften notwendig sind;
 - c) Zulassung zur Teilnahme am Handel an der Eurex Repo GmbH als ~~Cash Provider~~Select Unternehmen im Rahmen von GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Select;
 - d) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG;
 - e) Nachweis der eigenen Teilnahmeberechtigung am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®] („Xemac“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung;
 - f) ein Geldkonto der Clearstream Banking AG für den Antragsteller gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(b) (aa);
 - g) Wertpapierabwicklungskonten gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(dd);
 - h) Nachweis einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und Ermächtigung der Clearstream Banking AG durch den Antragsteller hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

der Liefer- und Zahlungspflichten gemäß dieses Abschnitts 3, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung der Kontostände auf dem Geldkonto gemäß Buchstabe (f), durch die Clearstream Banking AG, im Namen des Inhabers der Speziellen Repo Lizenz;

- i) Die Eurex Clearing AG kann von dem Antragsteller verlangen, auf seine eigenen Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Clearing Bedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der Eurex Clearing AG hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt;
- j) Die Erteilung einer Speziellen Repo Lizenz setzt voraus, dass die Eurex Clearing AG alle Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten hat, die für die Durchführung des Clearing gegenüber dem Antragsteller in der jeweiligen Rechtsordnung erforderlich sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Clearing Lizenz gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 finden keine Anwendung.

- (5) Die folgenden Bestimmungen ~~aus Kapitel I und diesem Kapitel IV~~ finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz:
 - a) Kapitel I Abschnitt ~~2~~21 Ziffer 2.1.4. Alle GC Pooling Repo-Transaktionen eines Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt.
 - b) Kapitel I Abschnitt 3 und 4;
 - c) die Bestimmungen zur Beendigung und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie hinsichtlich einer Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;
 - d) die Verpflichtung zur Bereitstellung von haftendem Eigenkapital gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3);
 - e) die Margin-Verpflichtung gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.2 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6;
 - f) das Erfordernis eines Beitrags an den Clearing Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.

3.2 Abschluss von Transaktionen

GC Pooling Repo-Transaktionen der Eurex Clearing AG mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen der Eurex Clearing AG mit dem jeweiligen Clearing Mitglied der als Verkäufer der Kauf- und Käufer der Rückkaufvereinbarung teilnehmenden Partei („Collateral Provider“) werden vorbehaltlich und gemäß der nachstehenden Bestimmungen jeweils durch Novation begründet.

3.2.1 Novation

(1) Wird von dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und dem Clearing-Mitglied oder gegebenenfalls dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied (im eigenen Namen und im Namen des Clearing-Mitglieds handelnd) über die Eurex Repo GmbH eine GC Pooling Repo-Transaktion gemäß Ziffer 3.2.2 Absatz 1 an die Eurex Clearing AG übermittelt („**Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion**“) und nimmt die Eurex Clearing AG diese Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion gemäß Ziffer 3.2 zur Einbeziehung in das Clearing an, wird sich die Eurex Clearing AG mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und die Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion wird – gemäß diesem Kapitel IV – aufgehoben und durch zwei entsprechende GC Pooling Repo-Transaktionen

- a) zwischen der Eurex Clearing AG ~~als Collateral Provider~~ und dem entsprechenden jeweiligen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ~~als Cash Provider~~ sowie
- b) zwischen der Eurex Clearing AG ~~als Cash Provider~~ und dem entsprechenden jeweiligen Clearing-Mitglied ~~als Collateral Provider~~

ersetzt. Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied Vertragspartner der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion ist, wird durch den Abschluss der beiden GC Pooling Repo-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG sowie dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz und dem jeweiligen Clearing-Mitglied gleichzeitig eine korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktion zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen. Ziffer 3.6.1 Absatz 2 bleibt unberührt.

Soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Parteien der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion zum Novations-Zeitpunkt gemäß Absatz 2 von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion befreit.

Die aufgrund der Novation entstehenden GC Pooling Repo-Transaktionen sind vom wirksamen Bestehen der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen unabhängig (abstrakte Novation).

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.2 Absatz (7) findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Eurex Clearing AG sendet nach Zustandekommen der GC Pooling Repo-Transaktionen mittels Novation gemäß Absatz (1) am selben Geschäftstag entsprechende Bestätigungen an die Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und die Clearing-Mitglieder und gegebenenfalls an die Nicht-Clearing-Mitglieder. Der tatsächliche Zeitpunkt des Zustandekommens einer GC Pooling Repo-Transaktion mittels Novation wird in diesem Kapitel IV als „**Novationszeitpunkt**“ bezeichnet.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

3.2.2 Novationsgrundsätze und –kriterien

- (1) Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen werden der Eurex Clearing AG in standardisierter Form über die Eurex Repo GmbH übermittelt.

Die Eurex Clearing AG macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Eurex Repo GmbH gegenüber den Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz, den Clearing-Mitgliedern oder den Nicht-Clearing-Mitgliedern. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz, den Clearing-Mitgliedern oder den Nicht-Clearing-Mitgliedern für eine Handlung oder ein Unterlassen der Eurex Repo GmbH gegenüber den Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz, den Clearing-Mitgliedern oder den Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit den von der Eurex Clearing AG erhaltenen bzw. an die Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz oder Clearing-Mitglieder über die Eurex Repo GmbH übermittelten Informationen oder Mitteilungen.

- (2) Die Eurex Clearing AG prüft alle an sie über die Eurex Repo GmbH übermittelten Informationen hinsichtlich der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen an oder nach deren jeweiligen Anfangsdatum. ~~Die Einbeziehung von~~

- (3) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Provider ist („Cash Provider Transaktion“) setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen ~~er~~ in das Clearing und die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 1 ~~setzen~~ voraus, dass der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zuvor den aufgrund der Kaufvereinbarung (Front-Leg) geschuldeten Kaufpreis auf das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 lit. f) eingezahlt und die Clearstream Banking AG der Eurex Clearing AG den Zahlungseingang bestätigt hat. Erfolgt die Bestätigung des Zahlungseingangs bis zu der an einem Geschäftstag von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet die Novation an diesem Geschäftstag statt, soweit die Eurex Clearing AG die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing nicht aus anderen Gründen ablehnt. Erfolgt der Zahlungseingang und dessen Bestätigung an diesem Geschäftstag, jedoch nach der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet an diesem Geschäftstag keine Novation statt und wird die Clearstream Banking AG den eingezahlten Betrag an diesem Geschäftstag an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zurückgewähren. Eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion kann in entsprechender Anwendung ~~von Satz 2 bis 4 dieses Absatzes 3~~ an jedem folgenden Geschäftstag bis ausschließlich des für die Erfüllung der Rückkaufvereinbarung (Term-Leg) vereinbarten Tages (das „Enddatum“) erfolgen.

- (4) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Taker ist („Cash Taker Transaktion“) setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing und die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 1 voraus, dass die Bedingungen für einen Cash Taker Transaktion erfüllt sind.

Die „Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion“ sind erfüllt, wenn die Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Cash Taker Transaktion feststellt, dass

- a) das Enddatum der jeweiligen Cash Taker Transaktion dem Enddatum einer bereits ins Clearing einbezogenen Cash Provider Transaktion des jeweiligen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz entspricht,
- b) der Nominalwert (Nominal Size) der jeweiligen Cash Taker Transaktion den jeweiligen Maximalen Cash Taker Nominalwert nicht überschreitet und
- c) der Settlement Betrag der jeweiligen Cash Taker Transaktion den jeweiligen Maximalen Cash Taker Settlement Betrag nicht überschreitet.

Hierbei gilt:

„Maximaler Cash Taker Nominalwert“ bezeichnet den für die Einbeziehung ins Clearing maximal zulässigen Nominalwert (Nominal Size) einer Cash Taker Transaktion, der von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmt wird als ein Betrag in Höhe:

- a) der Summe der Nominalwerte (Nominal Size) aller bereits ins Clearing einbezogenen Cash Provider Transaktionen des jeweiligen Inhabers der Speziellen Repo Lizenz, die dasselbe Enddatum haben wie die jeweilige Cash Taker Transaktion, abzüglich
- b) der Summe der Nominalwerte (Nominal Size) aller bereits ins Clearing einbezogenen Cash Taker Transaktionen des jeweiligen Inhabers der Speziellen Repo Lizenz, die dasselbe Enddatum haben wie die jeweilige Cash Taker Transaktion.

„Maximaler Cash Taker Settlement Betrag“ bezeichnet den für die Einbeziehung ins Clearing maximal zulässigen Settlement Betrag einer Cash Taker Transaktion, der von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmt wird als ein Betrag in Höhe:

- a) der Summe der Settlement Beträge aller bereits ins Clearing einbezogenen Cash Provider Transaktionen des jeweiligen Inhabers der Speziellen Repo Lizenz, die dasselbe Enddatum haben wie die jeweilige Cash Taker Transaktion, abzüglich
- b) der Summe der Settlement Beträge aller bereits ins Clearing einbezogenen Cash Taker Transaktionen des jeweiligen Inhabers der Speziellen Repo Lizenz, die dasselbe Enddatum haben wie die jeweilige Cash Taker Transaktion.

„Settlement Betrag“ bezeichnet in Bezug auf eine GC Pooling Repo-Transaktion, einen Betrag in Höhe des Rückkaufpreises zuzüglich (soweit noch nicht im Rückkaufpreis enthalten) des Repoentgelts der jeweiligen GC Pooling Repo-Transaktion.

Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion an einem Geschäftstag bis zu der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit erfüllt sind, findet die Novation der jeweiligen Cash Taker

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktion an diesem Geschäftstag statt, soweit die Eurex Clearing AG die Einbeziehung in das Clearing nicht aus anderen Gründen ablehnt.

Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion an einem Geschäftstag nicht oder nicht bis zu der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit erfüllt sind, findet an diesem Geschäftstag keine Novation der jeweiligen Cash Taker Transaktion statt. Die Eurex Clearing AG wird der Eurex Repo GmbH an diesem Geschäftstag eine entsprechende Information auf elektronischem Wege zukommen lassen.

Eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion kann in entsprechender Anwendung dieses Absatz 4 an jedem der folgenden Geschäftstag bis ausschließlich zum vorgesehenen Enddatum der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion erfolgen.

- (5) Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung von Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen in das Clearing – auch bei Eingang der Kaufpreiszahlung des Inhabers der Speziellen Repo-Lizenz-Erfüllung der in Absatz 3 bzw. Absatz 4 genannten Voraussetzungen – ablehnen, insbesondere wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:
- a) die Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion wird gemäß Ziffer 3.2.2 Absatz (1) über die Eurex Repo GmbH in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und erfüllt die in den Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH geregelten Voraussetzungen;
 - b) Vertragspartner einer novierten GC Pooling Repo-Transaktion sind (außer der Eurex Clearing AG) als Cash Provider ein Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und als Collateral Provider ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder ein Nicht-Clearing-Mitglied;
 - c) die Clearing Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds und die Spezielle Repo Lizenz des betreffenden Inhabers der Speziellen Repo Lizenz sind nicht ausgesetzt oder eingeschränkt;
 - d) es ist kein Beendigungstag in Bezug auf das betreffende Clearing-Mitglied eingetreten und es ist keine Beendigung einer GC Pooling Repo-Transaktion mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Ziffer 3.5 eingetreten und es liegt kein Umstand vor, der die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.5 zur Kündigung einer solchen Transaktion berechtigt;
 - e) das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied hat eine Clearing-Vereinbarung mit dem betreffenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen und das betreffende Clearing-Mitglied wurde nicht vom Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel I ausgeschlossen.
- (36) Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen werden mit dem gemäß der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH maßgeblichen Inhalt und auf der Grundlage der Informationen noviert, die die Eurex Clearing AG von dem betreffenden Inhaber der Speziellen Repo Lizenz und dem

Clearing-Mitglied oder gegebenenfalls dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied (im eigenen Namen und im Namen des Clearing-Mitglied handelnd) über die Eurex Repo GmbH erhalten hat.

3.3 Erfüllung der Liefer- und Zahlungsverpflichtungen

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen aus GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz gilt Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.2 und 2.4 mit der Maßgabe, dass Kaufpreiszahlungen über das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 lit. f) und die Lieferung der zu übertragenden Wertpapiere über das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Wertpapierkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 lit. g) abgewickelt werden.

3.4 Verpfändung der an den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere

- (1) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hat an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die auf dem für ihn von der Clearstream Banking AG geführten Wertpapierkonto jetzt oder künftig verbucht sind, zu verpfänden. Zum Zwecke der Verpfändung hat der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG abzutreten.
- (2) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz bestellt der Eurex Clearing AG in der Clearing Vereinbarung gemäß Anhang 8 ein Pfandrecht gemäß Absatz 1 und zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss der Verpfändungs- und Abtretungsvereinbarung unverzüglich an.
- (3) Der Sicherungszweck der Pfandrechte gemäß Absatz 1 besteht in der Sicherung aller Forderungen aus allen GC Pooling Repo-Transaktionen des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz sowie allen anderen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aus der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz.
- (4) Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Ziffer 3.5.4 wird, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Absatz 1 bis 3 bestellten Pfandrechte des betroffenen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz verwerten.
- (5) Die Freigabe von an die Eurex Clearing AG gemäß Anhang 8 der Clearing Vereinbarung verpfändeten Wertpapieren erfolgt im Rahmen der Erteilung der entsprechenden Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Lieferverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch Xemac gemäß den SB Xemac sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere.

3.5 Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

GC Pooling Repo-Transaktionen werden mit den in Ziffer 3.5.3 näher geregelten Rechtsfolgen beendet, wenn die Eurex Clearing AG diese Transaktionen gemäß Ziffer 3.5.1 kündigt oder deren Beendigung gemäß Ziffer 3.5.2 eintritt. Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer 3.5.4.

3.5.1 Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, einzelne oder sämtliche GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz vor Fälligkeit der Verpflichtungen aus der Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen zu kündigen, wenn bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand eintritt, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz 2 bis Absatz 5 oder Absatz 7 bis Absatz 13 darstellt.
- (2) Wenn die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 zur Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen berechtigt ist, kann sie ohne weitere Vorankündigung einzelne oder sämtliche Transaktionen kündigen oder dem betreffenden Inhaber der Speziellen Repo Lizenz das Vorliegen des Kündigungsgrundes mitteilen und diesem eine Nachfrist zur Heilung des Kündigungsgrundes setzen, die verlängert werden kann. Bei Setzung einer Nachfrist ist die Eurex Clearing AG zur Kündigung einzelner oder sämtlicher GC Pooling Repo-Transaktionen berechtigt, wenn der Kündigungsgrund von dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz nicht innerhalb der Nachfrist vollständig geheilt wird.

3.5.2 Automatische Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand ein, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz 6 darstellt, erfolgt mit sofortiger Wirkung mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen automatisch die Beendigung der von der Eurex Clearing AG mit diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz abgeschlossenen GC Pooling Repo-Transaktionen ohne dass es dazu einer Kündigung gemäß Ziffer 3.5.1 bedarf.

3.5.3 Rechtsfolgen einer Kündigung oder automatischen Beendigung

Kündigt die Eurex Clearing AG GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Ziffer 3.5.1 oder kommt es zu einer automatischen Beendigung solcher Transaktionen gemäß Ziffer 3.5.2, wird das Term-Leg auf den Geschäftstag, an dem die Kündigung erfolgt oder die automatische Beendigung der GC Pooling Repo-Transaktionen eintritt, vorverlegt und werden die Verpflichtungen des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz und der Eurex Clearing AG aus den entsprechenden GC Pooling Repo-Transaktionen mit der Kündigung oder dem Eintritt der automatischen Beendigung unmittelbar fällig. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

hat der Eurex Clearing AG sämtliche aufgrund der vorzeitigen Fälligkeit des Term-Leg entstehende Schäden zu ersetzen und die Eurex Clearing AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Clearing-Mitgliedern, mit denen die Eurex Clearing AG korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen abgeschlossen hat, freizustellen.

3.5.4 Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

- (1) Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Inhabers einer speziellen Repo Lizenz eröffnet, erlöschen mit Eröffnung des Verfahrens alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus nicht gemäß Ziffer 3.5.1 gekündigten oder nicht gemäß Ziffer 3.5.2 beendeten GC Pooling Repo-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den betreffenden GC Pooling Repo-Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde.
- (2) Im Hinblick auf die einzelnen GC Pooling Repo-Transaktionen begründete Schadensersatzansprüche der Eurex Clearing AG oder des betroffenen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz werden gegenüber der jeweils anderen Partei in Euro zum Ende des Bewertungstages (wie in Absatz 3 lit. a) definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und in ihrer Höhe für die betroffenen GC Pooling Repo-Transaktionen jeweils gemäß Absatz 3 bestimmt.
- (3) Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 2 werden von der Eurex Clearing AG folgendermaßen bestimmt:
 - a) Bewertungstag ist der Tag der Verfahrenseröffnung gemäß Absatz 1, wenn die Verfahrenseröffnung vor 17.23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) liegt, oder der unmittelbar auf den Tag der Verfahrenseröffnung folgende Geschäftstag, wenn die Verfahrenseröffnung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.
 - b) Die Höhe des Schadensersatzanspruchs für jede GC Pooling Repo-Transaktion wird entsprechend der in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7.3.4 Absatz 1 und Absatz 2 lit. c) für die Berechnung der Einzelgeschäftsbeträge geregelten Bestimmungen ermittelt.
- (4) Die Eurex Clearing AG wird dem betroffenen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert der jeweiligen Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 2 zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.
- (5) Der Schuldner der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 2 hat den bestimmten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 4 an die andere Partei zu zahlen. Der

Schuldner des Schadensersatzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Schadensersatzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für Euro gezahlt.

3.5.5 Informationspflicht des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz

- (1) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hat die Eurex Clearing AG unverzüglich über Umstände, die die Eurex Clearing AG zu einer Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.5.1 berechtigen, sowie über Beendigungsereignisse gemäß Ziffer 3.5.2 und Insolvenzereignisse gemäß Ziffer 3.5.4 in Bezug auf den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zu unterrichten. Soweit der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz im Hinblick auf solche Umstände oder Ereignisse einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, insbesondere einer Verpflichtung zur Ad-hoc-Publizität gemäß § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes unterliegt, hat die Unterrichtung gemäß Satz 1 unverzüglich nach Erfüllung der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht zu erfolgen.
- (2) Kommt der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz seiner Informationspflicht gemäß Absatz 1 schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach,
 - a) hat dieser der Eurex Clearing AG sämtliche daraus entstehende Schäden zu ersetzen und die Eurex Clearing AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Clearing-Mitgliedern, mit denen die Eurex Clearing AG korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen abgeschlossen hat, freizustellen
 - b) und sind etwaige Schadensersatzansprüche des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz gegenüber der Eurex Clearing AG aufgrund einer nach dem in Ziffer 3.5.3 bestimmten Zeitpunkt erfolgenden Erfüllung des Term-Legs der betreffenden GC Pooling Repo-Transaktion ausgeschlossen.

3.6 Nichterfüllung

3.6.1 Nichterfüllung am Liefertag des Front-Leg

- (1) Wird eine Ursprüngliche GC Pooling Transaktion erst nach dem vereinbarten Liefertag des Front-Legs im Wege der Novation ins Clearing einbezogen, insbesondere weil die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2.2 Absatz 3 -5 am vereinbarten Liefertag des Front-Legs nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt waren, hat
 - a) im Falle einer Cash Provider Transaktion, das Clearing-Mitglied, mit dem die Eurex Clearing AG aufgrund der Novation eine korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktion abgeschlossen hat, bzw.
 - b) im Falle einer Cash Taker Transaktion, der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz,Bezahlt der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz den geschuldeten Kaufpreis nicht an den dem vereinbarten Liefertag des Front-Leg bis zu der von der Eurex Clearing

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~AG gemäß Ziffer 3.2.2 Absatz 2 festgelegten Zeit auf das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 lit. f) und findet an diesem Geschäftstag daher keine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion gemäß Ziffer 3.2 statt, hat – soweit eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion später stattfindet – das Clearing-Mitglied, mit dem die Eurex Clearing AG aufgrund der Novation eine korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktion abgeschlossen hat, der Eurex Clearing AG am Liefertag des Term-Leg den das Repoentgelt für den gesamten Zeitraum seit ab dem vereinbarten Liefertag des Front Legs in voller Höhe angefallenen Repo zins zu bezahlen. Die Eurex Clearing wird den Repo zins das Repoentgelt an den Cash Provider der korrespondierenden GC Pooling Repo-Transaktion auskehren.~~

- (2) Sonstige Ansprüche, die wegen oder im Zusammenhang mit einer erst nach dem vereinbarten Liefertag des Front-Leg erfolgten Novation zwischen den Parteien der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion entstehen, sind von diesen bilateral auszugleichen und nicht Gegenstand der aufgrund der Novation mit der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 1 zustande kommenden Rechtsgeschäfte.
- (3) Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Kapitels IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 bleiben unberührt.

3.6.2 Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

- (1) Liefert der lieferpflichtige Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz die der jeweiligen GC Pooling Repo-Cash Provider Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Legs der GC Pooling Repo-Cash Provider Transaktion sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sich die an sie gemäß Ziffer 3.4 verpfändeten Wertpapiere gemäß demder in der Clearing-Vereinbarung mit dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz getroffenen Vereinbarung anzueignen oder zu verwerten.
- (2) Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Kapitels IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 bleiben unberührt.

3.7 Einschränkung und Aussetzung des Clearings

Ungeachtet Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 1, kann die Eurex Clearing AG, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 3.5.1, ein Beendigungsereignis gemäß Ziffer 3.5.2 oder ein Insolvenzereignis gemäß Ziffer 3.5.4 eintritt, das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit dem betroffenen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken; insbesondere kann die Eurex Clearing AG einmalig oder mehrmalig Novationen neuer GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 aufgrund der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die Eurex Repo GmbH und den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.

3.8 Aufrechnung

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt Forderungen und Verbindlichkeiten aus Cash Provider Transaktionen und Cash Taker Transaktionen auch vor Fälligkeit jederzeit miteinander aufzurechnen, soweit die übrigen Aufrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz

Clearing-Vereinbarung für GC Pooling Repo-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz

zwischen

als Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die "**Vereinbarung**") datiert vom _____ und wird geschlossen

ZWISCHEN:**(1)**_____
(vollständige Bezeichnung) handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in_____

als Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz (der "**Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz**"); und**(2)**

Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Eurex Clearing AG**").

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die "**Parteien**" und jeweils einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1 Die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen.
- 1.2 Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

- 2.1 Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz dürfen

(i) als Käufer der Kauf- und Verkäufer der Rückkaufvereinbarung („Cash Provider“) und

(ii) soweit jeweils die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2 Absatz 4 der Clearing-Bedingungen erfüllt sind, als Verkäufer der Kauf- und Käufer der Rückkaufvereinbarung („Cash Taker“)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~ausschließlich als Käufer der Kauf- und Verkäufer der Rückkaufvereinbarung (im Folgenden als "Cash Provider" bezeichnet)~~ unmittelbar am Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen teilnehmen und unterliegen nicht den Anforderungen einer Clearing-Lizenz.

- 2.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz in Bezug auf eine bestimmte GC Pooling Repo-Transaktionen, die unter dieser Vereinbarung geschlossen wird, werden durch einen eigenständigen separaten Vertrag begründet. Die GC Pooling Repo-Transaktionen zwischen dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und der Eurex Clearing AG, die unter dieser Vereinbarung geschlossen werden, sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt.

3 Verpfändung der an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere

Zur Bestellung eines Pfandrechts gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.4 der Clearing-Bedingungen verpfändet der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hiermit an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere und Gutschriften in Wertpapierrechnung (im Folgenden zusammen als "**Wertpapiere**" bezeichnet), die auf dem für ihn von der Clearstream Banking AG geführten Wertpapierkonto, das der Eurex Clearing AG als Wertpapierkonto für die Zwecke des Clearings von GC Pooling Repo-Transaktionen mitgeteilt wird, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz versichert, dass er Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

4 Clearingwährung

- 4.1 Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist Euro.
- 4.2 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz vereinbarte Clearingwährung.

5 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz und mit Wirkung für sowie gegen diesen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz erteilen Clearing-Lizenz erfasst werden, erforderlich sind.

6 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

6.1 Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Speziellen Repo Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Repo Lizenz.

6.2 Sofern eine Spezielle Repo Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

7 Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß der Clearing Bedingungen aufrechnen.

8 Technische Anbindung

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz verpflichtet sich zur Einrichtung und ständigen Unterhaltung eines unmittelbaren Zugangs zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG.

9 Entgelte

9.1 Die Eurex Clearing AG zieht vom Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz die Entgelte gemäß der Clearing Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ein.

9.2 Soweit die Eurex Clearing AG für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen von dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz Entgelte erhebt, verpflichtet sich dieser, der Eurex Clearing AG eine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte von einem von dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz anzugebenden Konto zu erteilen.

10 Zusicherungen

10.1 Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

10.1.1 er die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen), deren bzw. dessen Partei er ist, abzuschließen und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen) und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, deren bzw. dessen Partei er ist, zu erfüllen und dass er alle dazu erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen hat;

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- 10.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen), zu dem er Partei ist, in Konflikt stehen mit für den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, mit Bestimmungen seiner Satzung oder ähnlichen Dokumenten, mit einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder mit einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt;
- 10.1.3 er alle etwa erforderlichen behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung (einschließlich der Abschluss von GC Pooling Repo-Transaktionen als Cash Provider gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen) notwendig sind, eingeholt hat, und diese wirksam fortbestehen und er alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt;
- 10.1.4 er berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich der Wertpapiere, die er gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat oder wird, frei von eigenen beschränkenden Rechten und von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte, einschließlich des Eigentums (sofern einschlägig), an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis, erwirbt, wobei Ziffer 3 dieser Vereinbarung unberührt bleibt;
- 10.1.5 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder mit Bezug auf seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung (einschließlich z.B. einer dissolution, termination of existence, liquidation oder eines winding-up), seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson (einschließlich z.B. eines judicial management oder einer curatorship) erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- 10.1.6 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger (oder einer Gruppe seiner Gläubiger) angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- 10.1.7 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z.B. eines liquidator, trustee, administrator, receiver bzw. eines vergleichbaren Amtsträgers) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde; und
- 10.1.8 er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und er nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und er nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, er nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und auch nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- 10.2 Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung
- 10.2.1 sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
- 10.2.2 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- 10.2.3 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- 10.2.4 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;
- 10.2.5 sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;
- 10.2.6 sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
- 10.2.7 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.

11 Datenschutz

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz erklärt sich mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – erlangt wurden.

12 Abschluss von Transaktionen

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz stimmt zu, dass nach der Annahme einer Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion (wie in Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen definiert) zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der von der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 der Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird.

13 Informationspflicht

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz im Hinblick auf diejenigen Informationen und Daten, die der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz über die Eurex Repo GmbH übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.

Der Inhaber einer Repo Lizenz verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten der Eurex Repo GmbH, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

14 Laufzeit und Kündigung

14.1 Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei dieser Vereinbarung gekündigt wird.

14.2 Jede Partei dieser Vereinbarung kann diese Vereinbarung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gegenüber der jeweiligen anderen Partei kündigen; dabei gilt jedoch, dass diese Vereinbarung auch noch zum oder nach dem Kündigungszeitpunkt weiterhin anwendbar bleibt solange noch GC Pooling Repo-Transaktionen, die unter dieser Vereinbarung geschlossen sind, ausstehend sind und nicht zurückgeliefert oder endgültig abgewickelt wurden.

14.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

15 Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz bestätigt, dass er die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten hat und anerkennt. Dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen jeweils gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

16 Änderungen des Vertrags

Diese Vereinbarung wird entsprechend Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt I der Clearing-Bedingungen geändert, wenn das Muster dieser Vereinbarung in Anhang 8 der Clearing-Bedingungen geändert wird.

17 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

17.1 Anwendbares Recht

17.1.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

17.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

17.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

17.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

18 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

**UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung**

(Ort)

(Datum)

(als Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion: